

# **Satzung der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft - Landesverband Sachsen/Thüringen/Sachsen-Anhalt e.V.**

## **§ 1 Name des Vereins**

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft Landesverband Sachsen/Thüringen/Sachsen-Anhalt e.V. ist als Untergliederung des Bundesverbandes der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft – Bauernblatt e.V. der freiwillige Zusammenschluß von in der Landwirtschaft Tätigen und anderen agrarpolitisch Interessierten.
- (2) Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft – Landesverband Sachsen/Thüringen/Sachsen-Anhalt e.V.“. Er ist ein eingetragener Verein.
- (3) Sitz des Vereins ist Dresden.

## **§ 2 Zweck und Ziel des Vereins**

- (1) Ziel des Vereins ist es, Bäuerinnen und Bauern ihren Arbeitsplatz in der Landwirtschaft und ihren Hof zu erhalten und sich für gerechte und humane Lebens- und Arbeitsbedingungen auf dem Lande einzusetzen.
- (2) Der Verein dient dem Ziel, indem er vor allem
  - agrarpolitische Alternativen entwickelt,
  - regelmäßige Veranstaltungen zur Weiterbildung von Bäuerinnen und Bauern sowie agrarpolitisch Interessierten durchführt,
  - Beratung durchführt und berufsbezogene Beratung vermittelt,
  - die Entwicklung von Selbsthilfeformen unterstützt,
  - die Herausgabe der „Unabhängigen Bauernstimme“ als Zeitung des Bundesverbandes inhaltlich und organisatorisch unterstützt,
  - die Zusammenarbeit mit anderen gesellschaftlichen Gruppen, die der Landwirtschaft verbunden sind und einzelne oder mehrere Ziele des Vereins verfolgen, fördert,
  - sich für eine gleichberechtigte Partnerschaft von Frauen und Männern auf den Höfen und in landwirtschaftlichen Institutionen einsetzt.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit und Gewinnverwendung**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 (§ 51 ff. AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er erstrebt keinen Gewinn. Sämtliche Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder ist unzulässig. Der Verein darf niemanden durch zweckfremde Ausgaben oder überhöhte Vergütungen begünstigen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erhaltung und Verbesserung der bäuerlichen Landwirtschaft.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jeder werden, der sich zu den Zielen des Vereins bekennt.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- (3) Der Verein besteht aus ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern. Ordentliches Mitglied kann jeder Bauer und jede Bäuerin werden. Ordentliches Mitglied kann auch werden, wer zur Erfüllung des Vereinszweckes einen aktiven Beitrag leistet. Alle übrigen natürlichen und juristischen Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen, können unterstützendes Mitglied werden.
- (4) Ein Ausschluß aus dem Verein ist nur bei groben Verstößen gegen die satzungsgemäßen Ziele des Vereins zulässig.
- (5) Der Austritt aus dem Verein kann schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
- (6) Über die Aufnahme, die Einordnung als ordentliches oder unterstützendes Mitglied und den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft gilt als vollzogen, wenn sie schriftlich erklärt wird und der Vorstand nicht innerhalb eines Jahres Einspruch erhebt. Gegen dessen Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet dann endgültig.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an der Arbeit und den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Sie sind gehalten, sich nach ihren Kräften für die Ziele des Vereins einzusetzen.

#### **§ 6 Beitrag**

- (1) Jedes Mitglied hat jährlich einen Beitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes der AbL e.V. festgelegt.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlußfassende Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge zur Satzungsänderung müssen bei der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Die ordentlichen Mitglieder sind schriftlich mit einer Frist von drei Wochen einzuladen, die unterstützenden Mitglieder durch die „Unabhängige Bauernstimme“. Verlangen mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung, so muß der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen.

- (3) Mitgliederversammlungen sind beschlußfähig, wenn mindestens 10% der Stimmen aller ordentlichen Mitglieder vertreten sind. Im Falle der Beschlußunfähigkeit der Mitgliederversammlung ruft der Vorstand diese schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen erneut ein. Die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksichtnahme auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlußfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht und Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen und entlastet ihn jährlich. Sie kontrolliert die Arbeit des Vorstandes. Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können mit qualifizierter Mehrheit abgewählt werden.
- (5) Die Tagesordnung kann mit den Stimmen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder erweitert werden.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Ergebnisse der Vorstandswahlen werden in einem schriftlichen Protokoll niedergelegt. Das Protokoll wird von dem/der ProtokollführerIn und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 oder 7 oder 9 Mitgliedern: Die/der Vorsitzende, sein/seine StellvertreterIn, und 3 oder 5 oder 7 BeisitzerInnen. Die/der Vorsitzende und sein/seine StellvertreterIn müssen Bäuerinnen oder Bauern sein. Ausnahmen sind nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung zulässig.
- (2) Vorstandsmitglied kann nur werden, wer kein bezahltes Amt oder Ehrenamt in einem Industrieunternehmen, einer Bank, einer Genossenschaft, einer bäuerlichen Aktiengesellschaft oder einer Partei innehat und sich verpflichtet, auch kein solches anzunehmen. Ausnahmen sind nach Offenlegung der Funktion nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung möglich.
- (3) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er nimmt die Geschäfte der laufenden Verwaltung wahr und vertritt den Verein nach außen. Die/der Vorsitzende und sein/seine Stellvertreter/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten und sind alleinvertretungsberechtigt.

## **§ 10 Mitarbeiter**

Der Vorstand kann eine oder mehrere Personen haupt- oder nebenberuflich zur Durchführung von Aufgaben im Rahmen des Vereinszweckes anstellen. Die Mitarbeiter sind dem Vorstand verantwortlich.

## **§ 11 Wahl und Beschlüsse**

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch geheime Abstimmung. Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen gewählt, sofern nicht eine qualifizierte Mehrheit der anwesenden Mitglieder einem gemeinsamen Wahlgang zustimmt. Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst, sofern nicht einer der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.
- (2) Für Wahlen und Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen mit Ausnahme des Vereinszwecks und der Ausschluß von Mitgliedern müssen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder zu einer Änderung des Zwecks des Vereins kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Die Stellvertretung nicht anwesender Mitglieder bei Wahlen und Beschlüssen ist nicht möglich.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und ihr/sein Stellvertreterin zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§ 47 ff. BGB).
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen ist gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung einem anderen gemeinnützigen Verein zu übertragen, in dem es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Landwirtschaft im Sinne von § 2 Abs. 1 dieser Satzung verwendet werden muß. Gleiches gilt, wenn der Verein aus sonstigem Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert

## **§ 13 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Oschatz, den 18. März 2012